

Inhalt

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Ausführungsbestimmungen
 - 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
 - 1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall
 - 1.4 Feuerwehrzugang und Anfahrstelle für die Feuerwehr
-

2. Übertragungseinrichtungen (für Brandmeldungen)

3. Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)

4. Brandmelder

- 4.1 Nichtautomatische Brandmelder – Handfeuermelder (HFM)
 - 4.1.1 Projektierung
 - 4.1.2 Handfeuermelder in Treppenräumen
 - 4.1.3 Kennzeichnung
- 4.2 Automatische Brandmelder
 - 4.2.1 Projektierung
 - 4.2.2 Brandmelder in Zwischendecken
 - 4.2.3 Brandmelder in Systemböden
 - 4.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen
 - 4.2.5 Kennzeichnung

5. Anschaltung von sonstigen Brandschutzeinrichtung

- 5.1 Sprinkleranlagen
- 5.2 CO₂-Löschanlagen, sowie sonstige Löschanlagen
- 5.3 Klimaanlagen
- 5.4 Entrauchungsanlagen

6. Orientierungspläne für die Feuerwehr

- 6.1 Feuerwehr-Laufkarten
- 6.2 Sonstige Lage- und Übersichtspläne
- 6.3 Feuerwehrplan DIN 14095

7. Inbetriebnahme / Abnahme

8. Wartung und Instandhaltung

9. Betrieb

10. Bauliche und betriebliche Änderungen

11. Weitere Bedingungen

12. Obliegenheiten des Teilnehmers

13. Auslösestellen

Anhänge:

- Abnahmeprotokoll Brandmeldeanlage
- Checkliste Abnahme Brandmeldeanlage

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Ausführungsbestimmungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) bei der Stadt Esslingen am Neckar mit Aufschaltung an die Integrierte Leitstelle des Landkreises Esslingen.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der Brandmeldeanlage (BMA) die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der Brandmeldeanlage (BMA) in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der Brandmeldeanlage (BMA) sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer Brandmeldeanlage (BMA) an die Integrierte Leitstelle des Landkreises Esslingen erkennt der Betreiber der Brandmeldeanlage (BMA) diese Anschlussbedingungen einschließlich der „Vereinbarung Feuerwehrschlüsseldepot und Schließungen Esslingen am Neckar“ der Feuerwehr Esslingen am Neckar, nachfolgend Feuerwehr genannt, verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

Alle Brandmeldeanlagen (BMA) sind vor der Aufschaltung auf die Empfangsanlage und nach wesentlichen Änderungen von einem staatlich anerkannten Sachverständigen zu überprüfen und abzunehmen. Bei der stichprobenhaften Überprüfung der Brandmeldeanlagen (BMA) durch die Brandschutzdienststelle, ist eine unterzeichnete Ausfertigung des Mietvertrages zwischen dem Konzessionär und dem Teilnehmer vorzulegen. Brandmeldeanlagen (BMA) sind, soweit im Folgenden nichts anderes aufgeführt ist, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
DIN VDE 0833 Teil 1 und 2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen
DIN 14675	Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
DIN 14661	Feuerwehr - Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
	Feuerwehr – Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen

DIN 14662	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
VDS 2095	Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen

Die Konformität des Brandmeldesystems und die im System verwendeten Bestandteile müssen von einer technischen Prüfstelle, z. B. VdS, nach DIN EN 54-13 geprüft und zugelassen sein. Die Konzeption der Brandmeldeanlage (BMA) mit seinen Schutzzielen ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zum Gelände, zur Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) und zum Sicherungsbereich der Brandmeldeanlage (BMA) zu ermöglichen.

Der Feuerwehr und sonstigen Berechtigten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit der Zutritt zur Anlage zum Zweck der Überprüfung zu gewähren.

In Absprache mit der Feuerwehr ist ein, entsprechend der geltenden VdS-Richtlinie 2105, Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) mit Objektschlüsselüberwachung zu installieren. Es sei denn eine andere Möglichkeit des jederzeitigen schnellen und gewaltlosen Zugangs ist gegeben (siehe DIN 14675, Ziffer 3.8). Es ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) mit der Schließung „Feuerwehr Esslingen“ einzusetzen.

Für Objekte mit automatischer Löschanlage und für Objekte mit großer Ausdehnung und entsprechender Größe ist mehr als ein Objektschlüssel im Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) vorzusehen.

Es sind die besonderen Vereinbarungen mit der Feuerwehr über die Errichtung eines FSD zu beachten. Die Vereinbarungen sind über den Internetauftritt der Feuerwehr (siehe unten) erhältlich.

[Internetauftritt Feuerwehr Esslingen am Neckar](#)

Das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) wird in der Regel neben dem Feuerwehrzugang des Objektes an der Anlaufstelle für die Feuerwehr angebracht (siehe Ziffer 1.4 dieser Anschlussbedingungen).

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ohne automatische Alarmauslösung durch die Brandmeldeanlage (BMA) zu ermöglichen, ist ein durch den VdS anerkanntes Freischaltelement (FSE) vorzusehen. Es ist ein Freischaltelement (FSE) mit der Schließung „Feuerwehr Esslingen“ einzusetzen.

An dieses Freischaltelement (FSE) werden folgende Anforderungen gestellt:

Das Freischaltelement (FSE) muss bei besonderen Objekten auf einer Höhe von 2,50 m bis 2,70 m eingebaut werden, Abweichungen sind mit der Feuerwehr abzustimmen (dient dem Schutz vor Vandalismus).

Das Freischaltelement (FSE) muss an eine eigene Meldegruppe der Brandmeldeanlage (BMA) angeschaltet sein.

Für das Freischaltelement (FSE) ist eine eigene Feuerwehr-Laufkarte zu erstellen.

Das Freischaltelement (FSE) muss für die Installation im Freien geeignet sein.

Der Anbringungsort des Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) und des Freischaltelement (FSE) ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

Der Standort des Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ist durch eine, oder mehrere rote Blitzleuchte(n), die bei Brandalarm automatisch durch die Brandmeldeanlage (BMA) angesteuert wird, kenntlich zu machen. Der Standort des Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ist in unmittelbarer Nähe zum Gebäudezugang zu wählen.

Ist die Blitzleuchte von der Straße aus nicht erkennbar, so muss der Weg von der Zufahrt auf das Grundstück bis zur Erkennbarkeit der Blitzleuchte am Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) mit weiteren Blitzleuchten gekennzeichnet werden. Bei Erreichen einer Blitzleuchte muss die nächste Blitzleuchte erkennbar sein.

1.4 Feuerwehrzugang und Anfahrstelle für die Feuerwehr

Die Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) und die Brandmeldezenträle (BMZ) müssen leicht zugänglich sein.

Die Parallelanzeige (FIZ) mit dem Feuerwehrbedienfeld (FBF), das Feuerwehranzeigetableau (FAT) sowie die Feuerwehr-Laufkarten müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in einem Schrank in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs installiert sein (siehe DIN 14675 sowie Ziffer 3 dieser Anschlussbedingungen).

Der Feuerwehrzugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß LBO BW als Feuerwehrzufahrt ausgeführt sein muss. Feuerwehrzugang und Anfahrstelle für die Feuerwehr sind mit der Feuerwehr bereits in der Planungsphase abzustimmen.

2. Übertragungseinrichtung (für Brandmeldungen)

Die Integrierte Leitstelle des Landkreises Esslingen betreibt eine Übertragungsanlage auf Konzessionsbasis, an die Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen (BMA) aufgeschaltet werden können.

Der Anschluss erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist rechtzeitig schriftlich an den Konzessionsträger der Integrierten Leitstelle des Landkreises Esslingen zu richten.

Die Übertragungseinheit wird vom Konzessionsträger eingerichtet und instand gehalten. Sie bleibt dessen Eigentum. Die Nummer der Übertragungseinheit ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der Übertragungseinheit anzubringen. Die Einholung der Genehmigung liegt in der Verantwortung des Konzessionärs.

Die Übertragungseinrichtung ist im Bereich der Brandmeldezenterale (BMZ) zu montieren.

Sollte beabsichtigt werden eine Verzögerung der Ansteuerung der Übertragungseinrichtung für die Brandmeldeanlage (BMA) nach DIN EN 54 – 2 einzubauen, so bedarf diese Maßnahme der schriftlichen Genehmigung der Feuerwehr.

3. Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)

Die Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) ist an der Feuerwehrzufahrt im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Ist dies nicht möglich, muss der Standort mit der Feuerwehr abgestimmt werden.

Der Raum, in dem die Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) (mit Feuerwehranzeigetableau FAT, Feuerwehrbedienfeld FBF und Feuerwehr-Laufkarten sowie Feuerwehrplan) installiert werden, muss auch bei Ausfall der Energieversorgung ausreichend beleuchtet sein (Integration in eine vorhandene Sicherheitsbeleuchtung oder Verwendung von Einzelbatterieleuchten).

Der Raum, in dem die Brandmeldezentrale (BMZ) installiert wird, ist durch einen automatischen Brandmelder (Rauchmelder) zu überwachen.

Der Weg vom Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zur Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „**FIZ**“ fortlaufend zu kennzeichnen.

Der äußere und innere Zugang zur Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) ist bei langen und unübersichtlichen Wegen durch eine/mehrere rote Blitzleuchte(n), die bei Brandmeldung automatisch durch die Brandmeldeanlage (BMA) angesteuert wird, kenntlich zu machen.

Falls die Brandmeldezentrale (BMZ) nicht in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist, gilt VDE 0833, Teil 1, Punkt 3.8.7. Danach sind Störungsmeldungen an eine beauftragte Stelle, mindestens als Sammelanzeige weiterzuleiten, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtung in nicht durch geschultes betriebliches Personal ständig besetzten Räumen befindet.

Für die Beschriftung der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) gilt die DIN 14675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen.

Die Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) ist mit der Schließung „Feuerwehr Esslingen“ auszurüsten. Der erforderliche Halbzylinder ist bei der Feuerwehr zu beziehen.

Der Betreiber erhält keinen Schlüssel für die Feuerwehrinformationszentrale (FIZ).

4. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Die Lesbarkeit der Melderbeschriftung muss nach DIN 1450 ausgeführt werden. Die Meldernummer ist in den Laufkarten einzutragen.

Die Feuerwehr empfiehlt die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder.

4.1 Nichtautomatische Brandmelder – Handfeuermelder (HFM)

4.1.1 Projektierung

Nichtautomatische Melder sind grundsätzlich in Flucht- und Rettungswegen anzubringen, sofern vorhanden, in der Nähe von Feuerlöscheinrichtungen.

Mehrere Brandmelder können in einer Gruppe zusammengefasst werden, wenn alle Melder der Gruppe von jedem Standort aus einsehbar sind oder sich in übersichtlichen Fluren oder Treppenräumen befinden.

4.1.2 Handfeuermelder in Treppenräumen

In Treppenräumen sind die einzelnen Brandmelder jeweils vom Feuerwehrzugang ausgehend nach unten oder nach oben in separaten Gruppen zusammenzuschalten.

4.1.3 Kennzeichnung

Das rote Meldergehäuse muss gut sichtbar, außerhalb von Türöffnungsbereichen angebracht werden. Sie sind in einer Höhe von $1,4\text{ m} \pm 0,2\text{ m}$ über dem Fußboden anzubringen.

Die Brandmelder sind dauerhaft mit Gruppen- und Meldernummern nach DIN 14675 zu versehen. Diese Beschriftung ist auf dem Bedienungsschild hinter der Glasscheibe lichtecht anzubringen.

Ersatzscheiben sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten (i. d. R. am FIZ).

4.2 Automatische Brandmelder

Die Auswahl automatischer Melder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

4.2.1 Projektierung

Automatische Brandmelder dürfen nicht mit nichtautomatischen Brandmeldern in eine Meldegruppe geschaltet werden.

Bei der Projektierung automatischer Melder sind Auflagen der Ordnungsbehörden und der Feuerwehr sowie bestehende Richtlinien, z.B. DIN / VDE-Richtlinien und Herstellerangaben, zu beachten

Automatische Brandmelder, die der Schließung von Feuerschutzabschlüssen dienen, dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.

Sonderanwendungen sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

4.2.2 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Hierfür ist an der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) eine freistehende Leiter (i. d. R. Klappleiter) durch den Betreiber vorzuhalten, die mit der Schließung (Feuerwehr Esslingen) der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) gegen unbefugte Benutzung gesichert ist.

Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

Unterhalb der Zwischendecke sind die Melderstandorte dauerhaft mit einem roten Punkt und der Meldernummer zu kennzeichnen.

Sind Brandmelder in Zwischendecken aus baulichen oder betrieblichen Gründen nicht direkt einsehbar, ist unterhalb der Zwischendecke eine Anzeige mit einem entsprechenden Hinweisschild zu installieren.

4.2.3 Brandmelder in Systemböden

In Systemböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend Ziffer 4.2.2 zu kennzeichnen.

Das Hebwerkzeug für die Bodenplatten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar und gegen unbefugte Benutzung gesichert an der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) mit der Schließung (Feuerwehr Esslingen) der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) vorzuhalten.

Oberhalb der Zwischenböden sind die Melderstandorte dauerhaft mit einem roten Punkt und der Meldernummer zu kennzeichnen.

4.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen

Für Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen o.ä. gilt sinngemäß Ziffer 4.2.3.

Täuschungsalarme sind gemäß Punkt 4.2. und 4.2.1 schon bei der Projektierung durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

4.2.5 Kennzeichnung

Automatische Brandmelder sind dauerhaft mit Gruppen- und Meldernummern nach DIN 14675 so zu kennzeichnen, dass die Bezeichnung vom Standpunkt des Betrachters deutlich zu lesen ist.

Brandmelder, die vom Standort des Betrachters nicht zu erkennen sind, sind durch Parallelanzeigen oder Sondertableaus kenntlich zu machen.

Brandmelder ohne Einzelsignalisierung dürfen an der Brandmeldeanlage (BMA) nur geschossweise und bei räumlicher Verbindung zu Gruppen je Brandabschnitt zusammengefasst werden.

5. Anschaltung von sonstigen Brandschutzeinrichtungen

An eine Brandmeldeanlage (BMA) können sonstige Brandschutzeinrichtungen (z. B. Löschanlagen, Sprinkleranlagen) angeschlossen werden.

5.1 Sprinkleranlagen

Sprinkleranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN / VdS) zu errichten und zu unterhalten.

Für jede Sprinklergruppe bzw. für jeden Strömungswächter ist eine separate Meldegruppe an der Brandmeldezentrale (BMZ) vorzusehen.

Meldegruppen für Strömungswächter dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen. In jede Meldegruppe der Sprinklergruppen ist ein Prüfmelder einzubauen.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (siehe Ziffer 6 dieser Anschlussbedingungen).

Der Laufweg von der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) zur Sprinklerzentrale (SPZ) ist auszuschildern.

Es ist nicht Aufgabe der Feuerwehr die Anlage nach Auslösung in einen funktionsfähigen Betriebszustand zu bringen.

5.2 CO₂-Löschanlagen, sowie sonstige Löschanlagen

Für die Aufschaltung auf die Brandmeldezentrale (BMZ) gelten die gleichen Forderungen wie bei Sprinkleranlagen.

Die Aufschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für die Meldegruppen (s. Ziffer 6 dieser Anschlussbedingungen).

5.3 Klimaanlagen

Die automatische Steuerung von Klimaanlagen durch die Brandmeldeanlage kann gefordert werden.

5.4 Entrauchungsanlagen

Die automatische Steuerung von Entrauchungsanlagen durch die Brandmeldeanlage kann gefordert werden.

6. Orientierungspläne für die Feuerwehr

6.1 Feuerwehr-Laufkarten

Die Richtlinie zur Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten der Feuerwehr ist zu beachten (siehe folgender Link).

[Internetauftritt Feuerwehr Esslingen am Neckar](#)

6.2 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Die Feuerwehr kann verlangen, dass weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe des FIZ hinterlegt werden.

6.3 Feuerwehrplan DIN 14095

Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan auf Grundlage der DIN 14095 zu erstellen und ständig fortzuschreiben. Die Ausführungsbestimmungen zur Erstellung von Feuerwehrplänen der Feuerwehr sind zu beachten (siehe folgender Link).

[Internetauftritt Feuerwehr Esslingen am Neckar](#)

Die erforderliche Anzahl der Feuerwehrpläne ist den Ausführungsbestimmungen zur Erstellung von Feuerwehrplänen zu entnehmen.

7. Inbetriebnahme / Abnahme

Vor dem Anschluss der Brandmeldeanlage (BMA) an die Übertragungsanlage für Brandmeldungen der Integrierten Leitstelle des Landkreises Esslingen erfolgt eine stichpunktartige Überprüfung der Brandmeldeanlage (BMA). Die Überprüfung und Abnahme durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen ist hiervon unberührt.

Der Überprüfungstermin ist rechtzeitig mit der Feuerwehr zu vereinbaren.

Die Feuerwehr überprüft stichpunktartig, ob die Brandmeldeanlage (BMA) diesen Anschlussbedingungen entspricht (siehe Anlage 2 - Abnahmeprotokoll). Bei erheblichen Mängeln sowie bei Nichterfüllung der vorgenannten Forderungen kann die Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung verweigert werden.

Die Abnahme durch die Brandschutzdienststelle ist kostenpflichtig.

Wiederholungsprüfungen, die wegen Nichterfüllung dieser Anschlussbedingungen erforderlich werden, werden dem Betreiber in Rechnung gestellt.

Zur Überprüfung müssen der Antragsteller, der Errichter und der Konzessionär anwesend sein.

Die Überprüfung durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die Brandmeldeanlage (BMA) den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Überprüfung durch die Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage (BMA).

8. Wartung und Instandhaltung

Die Brandmeldeanlage (BMA) ist entsprechend der technischen Regeln zu warten und prüfen. Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen und weitere Vorkommnisse der Brandmeldeanlage (BMA) sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der Brandmeldezentrale (BMZ) bzw. an der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) zu hinterlegen.

Bei schweren Mängeln, z. B. häufige Falschalarme, behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die Bauaufsicht zu informieren bzw. die Betriebserlaubnis zu widerrufen und die Brandmeldeanlage (BMA) von der Übertragungseinrichtung zu trennen.

9. Betrieb

Eine Abschaltung der Übertragungseinrichtung darf nur durch den Konzessionär nach Absprache mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr erfolgen.

Revisionsalarme sind nur in Abstimmung mit der Clearingstelle des Konzessionärs zulässig.

In sämtlichen Fällen einer Abschaltung sind die betroffenen Bereiche auf geeignete Weise zu kontrollieren, bis die Anlage wieder eingeschaltet wird.

Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzusprechen.

Bei Abschaltung der Übertragungseinrichtung ist zusätzlich die Brandmeldezenterale (BMZ) besetzt zu halten, um eingehende echte Alarme an die Integrierte Leitstelle des Landkreises Esslingen weiterleiten zu können.

Bei Auslösung eines automatischen Brandmelders (wie z. B. durch Rauchen, Schweißen etc.) darf die Anlage erst nach einer Kontrolle durch die Feuerwehr zurückgestellt bzw. wieder in Betrieb genommen werden.

10. Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen sind der Feuerwehr umgehend mitzuteilen. Des Weiteren sind alle Orientierungspläne entsprechend zu aktualisieren.

11. Weitere Bedingungen

Weitere, sich durch technische und organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.

Werden Alarme durch die aufgeschaltete Brandmeldeanlage (BMA) ausgelöst, hat der Betreiber die der Feuerwehr entstandenen Kosten zu ersetzen. Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der "Feuerwehrkostenersatzsatzung der Feuerwehr Esslingen".

Dies gilt nicht für Einsätze nach § 2 (1) FwG.

Die Feuerwehr kann dem Betreiber der Brandmeldeanlage (BMA) die Überprüfung der Brandmeldeanlage (BMA) sowie alle aufgrund von Mängeln der Brandmeldeanlage (BMA) erforderlichen Wiederholungsüberprüfungen in Rechnung stellen.

12. Obliegenheiten des Teilnehmers

Der Teilnehmer hat jeden Betreiber-, Eigentümer- bzw. Besitzerwechsel, Änderungen hinsichtlich Namen/Firmierung, Adresse, Telefon, Änderung der Schließanlage etc. dem Konzessionär und der Feuerwehr rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Der Teilnehmer muss der Feuerwehr Kontaktpersonen benennen, die im Bedarfsfall sofort verständigt werden können.

Die Namen und Adressen sind ständig zu aktualisieren und der Feuerwehr unaufgefordert mitzuteilen.

Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass die genannten Kontaktpersonen im Alarmierungsfall jederzeit erreichbar sind. Es ist zu gewährleisten, dass ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter zeitgerecht am Objekt erscheint, um mit dem Einsatzleiter die Ursache der Alarmierung abzuklären und eine weitere Fehlalarmierung zu unterbinden.

Verletzt der Teilnehmer diese Obliegenheit, ist die Feuerwehr berechtigt, die Brandmeldeanlage (BMA) vorübergehend stillzulegen und im Auftrag des Teilnehmers eigene Kräfte für die Überwachung des Objektes einzusetzen. Die Kosten bzw. Gebühren für diese Maßnahmen trägt der Teilnehmer.

13. Auslösestellen

Die Farben der Auslösestellen für sicherheits- und brandschutztechnische Einrichtungen sind festgelegt. Sie sind gemäß untenstehenden Abbildungen zu wählen. Andere farbliche Ausführungen sind nicht zulässig. Als Auslösestellen sind Vds-zugelassene Gehäuse zu verwenden.



Abbildung 1 Beispiel Auslösestelle

Farbschema:



Brandmelder mit der Aufschrift „Feuerwehr“. Hier erfolgt eine direkte Durchschaltung zur Feuerwehr. Farbe: RAL 3000



Rauch- und Wärmeabzug mit der Aufschrift „Rauchabzug“. Gegebenenfalls ist die Aufschrift durch den Bestimmungsort zu ergänzen. Farbe: RAL 2011



Notauslösung Druckerhöhungsanlage oder Brandfallsteuerung Aufzug mit der Aufschrift „Notauslösung Druckerhöhungsanlage“ bzw. „Brandfallsteuerung Aufzug“. Farbe: RAL 1018



Verzögerungstaster mit der Aufschrift „Verzögerungstaster {Angabe der Art}“. Bei der Art ist z. B. Löschanlage oder Raumflutung anzugeben. Farbe: RAL 1004



Gefahrenmelder mit der Aufschrift „Hausalarm“. Hier erfolgt nur eine hausinterne Alarmierung für die Gebäudenutzer. Farbe: RAL 5009



Nottaster für die Entriegelung von Notausgangstüren in Rettungswegen mit der Aufschrift „Notöffnung Tür“. Farbe: RAL 6032



Auslösestelle für sonstige brandschutztechnische Einrichtungen mit der jeweiligen zugehörigen Aufschrift. Farbe: RAL 2011

Anhang Abnahmeprotokoll Brandmeldeanlage

Die Abnahme der Brandmeldeanlage erfolgte am _____ in nachfolgender bezeichneter Einrichtung:

Objekt: _____

Adresse: _____

Eigentümer: _____

Errichter BMA: _____

Nummer Hauptmelder: _____

Konzessionär: _____

Anwesenheit bei der Abnahme der Brandmeldeanlage:

Firma / Organisation	Name	Unterschrift
Feuerwehr Esslingen am Neckar		

Abnahme der BMA war erfolgreich	
Abnahme der BMA war bis auf die u. g. Punkte bzw. Mängel erfolgreich (Nachbesserung hat bis zum _____ zu erfolgen)	
Abnahme der BMA war nicht erfolgreich (weiterer Abnahmetermin erforderlich)	

Anhang Checkliste Abnahme Brandmeldeanlage

Nr.		OK	Nachbesserung (siehe unten)
1	Abnahmebericht des staatlich anerkannten Sachverständigen		
2	Nachweis Instandhaltung (Instandhaltungsvertrag) vorhanden		
3	Vereinbarung BMA		
4	Vereinbarung Schließungen		
5	Sämtliche Schließungen für FW Esslingen a. N. vorhanden		
6	Objektschließung für FSD vorhanden (max. 3 Stück)		
7	Feuerwehrplan vorhanden		
8	Feuerwehrlaufkarten vorhanden und Stichprobenartig geprüft		
9	FSD und FSE vorhanden		
10	Anlaufstelle Feuerwehr durch Blitzleuchte und „FIZ“-Schild ausreichend gekennzeichnet		
11	Funktion Blitzleuchte (n)		
12	FIZ vorhanden und geprüft		
13	Klappleiter oder Bodenheber vorhanden (falls gefordert)		
14	Schließungen eingesetzt (FSD-, FSE- und FIZ-Schließung)		

15	Objektschließung in FSD hinterlegt Anzahl: Schlüssel = Transponder/Zugangskarte =		
16	Elektr. Schließung FSD (nur mit gesichertem Objektschlüssel)		
17	Brandfallsteuermatrix (Aufzug etc.) vorhanden und stichprobenhaft geprüft		
18	Objekt bei ILSE angelegt und verknüpft		

Erforderliche Nachbesserungen notwendig:

Zu Nr. ___: _____

Zu Nr. ___: _____

Zu Nr. ___: _____

Bei weiteren Nachbesserungen Zusatzblatt verwenden.